



**Einwohnergemeinde
Rümligen BE**

**Reglement für die
Aufgabenübertragung
Feuerwehr**

Gültig ab 1. Januar 2010

<p style="text-align: center;">Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutzorganisation (ZSO) Einwohnergemeinde Rümligen</p>

Die Einwohnergemeinde Rümligen beschliesst gestützt auf Art. 68, Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 sowie des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Rümligen vom 01. Januar 2001 folgendes

Reglement

Gegenstand/ Aufgaben	Artikel 1
	¹ Die Einwohnergemeinde Rümligen schliesst sich im Bereich der Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Riggisberg an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.
	² Die Sitzgemeinde Riggisberg wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.
	³ Das von der Gemeinde eingesetzte Organ kann über Personen im Gemeindegebiet Rümligen Verfügungen erlassen.
	⁴ Die Sitzgemeinde Riggisberg übernimmt im Rahmen der Aufgabenerfüllung Feuerwehr die Rechnungsführung.
Geltendes Recht	Artikel 2 Die Einwohnergemeinde Rümligen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Riggisberg als Sitzgemeinde.
Organisation	Artikel 3 Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde Rümligen erfolgt über die Einsitznahme mit mindestens zwei Mitgliedern (mit Stimmrecht) in der Feuerwehrkommission der Sitzgemeinde Riggisberg.
Strafrecht	Artikel 4 Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Riggisberg im Bereich der Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Rümligen. Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die Einwohnergemeinde Riggisberg auch für die Einwohnergemeinde Rümligen die entsprechenden Verfügungen.

<p style="text-align: center;">Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutzorganisation (ZSO) Einwohnergemeinde Rümligen</p>

Rechtspflege

Artikel 5

Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Riggisberg sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Riggisberg auch für die Einwohnergemeinde Rümligen die entsprechenden Verfügungen.

Zusammenarbeitsvertrag

Artikel 6

Der Gemeinderat Rümligen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung der Feuerwehraufgaben durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Riggisberg zu regeln.

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Dezember 2009

Einwohnergemeinde Rümligen

Der Präsident

Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 29. Oktober 2009 bis 28. November 2009 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger Seftigen publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Rümligen, 1. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin